



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

25.06.2021

56. Jahrgang, Nr. 4



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste für den Landkreis Deggendorf (Stand 31.12.2020) in den Gemeinden Öffentliche Auslegung in der Stadt Deggendorf _____	65
--	----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze und des Umweltrechtsrahmengesetzes (UmwRG); Änderung des Flächennutzungs- und integrierten Landschaftsplanes der Stadt Deggendorf durch das Deckblatt Nr. 39 im Bereich „Schachinger Gärten“ Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 39 _____	66
--	----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze und des Umweltrechtsrahmengesetzes (UmwRG); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses _____	68
---	----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Niederkandelbach Nord“ durch das Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; _____	69
--	----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung einer städtebaulichen Satzung Nr. 13 „Mietzing-Südwest“ (Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB _____	71
---	----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erweiterung und Generalsanierung der Grundschule Mietraching in Deggendorf, Hochsteinstraße 2, auf dem Grundstück Fl. Nr. 171 der Gemarkung Mietraching;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 17.06.2021 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2019-250) _____ 72

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vierzehn Wohnungen, Östlicher Stadtgraben 27 - 33, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 437, 437/2, 439 und 441 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.06.2021 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2021-96) _____ 75

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);
Temporäre Errichtung von Klassen- und Lagercontainern für die Grund- und Mittelschule St. Martin in Deggendorf, Berger Straße 29, auf dem Grundstück Fl. Nr. 3 der Gemarkung Schaching
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 02.06.2021 – SG 40 / Ei/Wi (Bauplan-Nr. B-2021-77) _____ 77

Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9
Bekanntmachung über die Erörterungstermine _____ 79



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste für den Landkreis Deggendorf (Stand 31.12.2020)
in den Gemeinden**

Öffentliche Auslegung in der Stadt Deggendorf

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Deggendorf hat die Bodenrichtwerte für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 für den Bereich des Landkreises Deggendorf gemäß § 196 BauGB ermittelt. Die Bodenrichtwertliste ist öffentlich auszulegen.

Für den Bereich des Stadtgebietes Deggendorf liegt ein Auszug der Bodenrichtwertliste

vom 28.06.2021 bis 28.07.2021 in der Stadt Deggendorf,
Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Liegenschaftsamt - Zimmer Nr. 121,

aus, der dort während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter **0991 2960-232** wird gebeten.

Über den Link <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/bodenrichtwerte> kann mit Flurnummer und Gemarkung oder Straße und Hausnummer für das jeweilige Grundstück die Bodenrichtwertnummer abgefragt werden, anhand dieser der Bodenrichtwert aus der Bodenrichtwertliste entnommen werden kann.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte gegen Gebühr auf Grundlage des Kostengesetzes (Bayern) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, verlangt werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist eine Auskunftserteilung durch die Stadt Deggendorf nicht mehr zulässig.

Deggendorf, 24.06.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze und des Umweltrechtsrahmengesetzes (UmwRG);

Änderung des Flächennutzungs- und integrierten Landschaftsplanes der Stadt Deggendorf durch das Deckblatt Nr. 39 im Bereich „Schachinger Gärten“

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 39

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 das Deckblatt Nr. 39 zum Flächennutzungs- und integrierten Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Begründung in der Fassung vom 09.07.2020 festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Wohngebietes (W) entlang der Otto-Denk-Straße anstelle eines Mischgebietes (MI) sowie ein Gewerbegebiet (G) anstelle einer Gemeinbedarfsfläche an der Neusiedler Straße im Bereich des Ortsteiles Schaching. Dadurch soll die Abrundung und verträgliche Nachverdichtung der bestehenden Bebauung ermöglicht werden.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 01.06.2021 Aktenzeichen RNB- 34-4621-5-8-5 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatt Nr. 39 zur Änderung des Flächennutzungs- und integrierten Landschaftsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 39 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungs- und integrierten Landschaftsplanes wird wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält das Deckblatt mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 09.07.2020 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, ZiNr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 14.06.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze und des Umweltrechtsrahmengesetzes (UmwRG);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 148 „Schachinger Gärten“ in der Fassung vom 08.02.2021 als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Aufstellung ist die Vorbereitung eines Wohnquartiers mit hohem Identifikationspotential, übersichtlicher Gliederung und hoher Aufenthaltsqualität zwischen der Otto-Denk-Straße, der Lohstraße, dem Verbindungsweg vom St. Florian-Weg zur Lohstraße und den Grundstücken FlNr. 72, 72/1, 74 und 74/4 jeweils Gemarkung Schaching.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 08.02.2021 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, ZiNr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 14.06.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Niederkandelbach Nord“ durch das Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 134 „Niederkandelbach Nord“ durch das Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Im Rahmen einer Innenentwicklung für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 820 der Gemarkung Schaching soll eine zusätzliche Baufläche ausgewiesen werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 134 „Niederkandelbach Nord“ weist hier eine öffentliche Grünfläche innerhalb eines Bebauungszusammenhangs aus. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen ist die Aufstellung eines Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 134 „Niederkandelbach Nord“ erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da folgende Grundvoraussetzungen dafür vorliegen:

- Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich der Stadt Deggendorf
- Die Maßnahme dient der Nachverdichtung
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m.
- Das Grundstück, auf dem die Bebauung errichtet werden soll, wurde ursprünglich als Grünfläche genutzt.

Es wird deshalb das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 in seiner Sitzung am 19.05.2021 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 liegt während der Zeit **05.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während

der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Deckblattes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 10.06.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung einer städtebaulichen Satzung Nr. 13 „Mietzing-Südwest“ (Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich Begründung in der Fassung vom 20.01.2021 mit der Bezeichnung Nr. 13 „Mietzing-Südwest“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung Nr. 13 „Mietzing-Südwest“ in Kraft.

Die Stadt Deggendorf hält die Satzung mit Begründung in der Fassung vom 20.01.2021 nach § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 07.06.2021

gez.

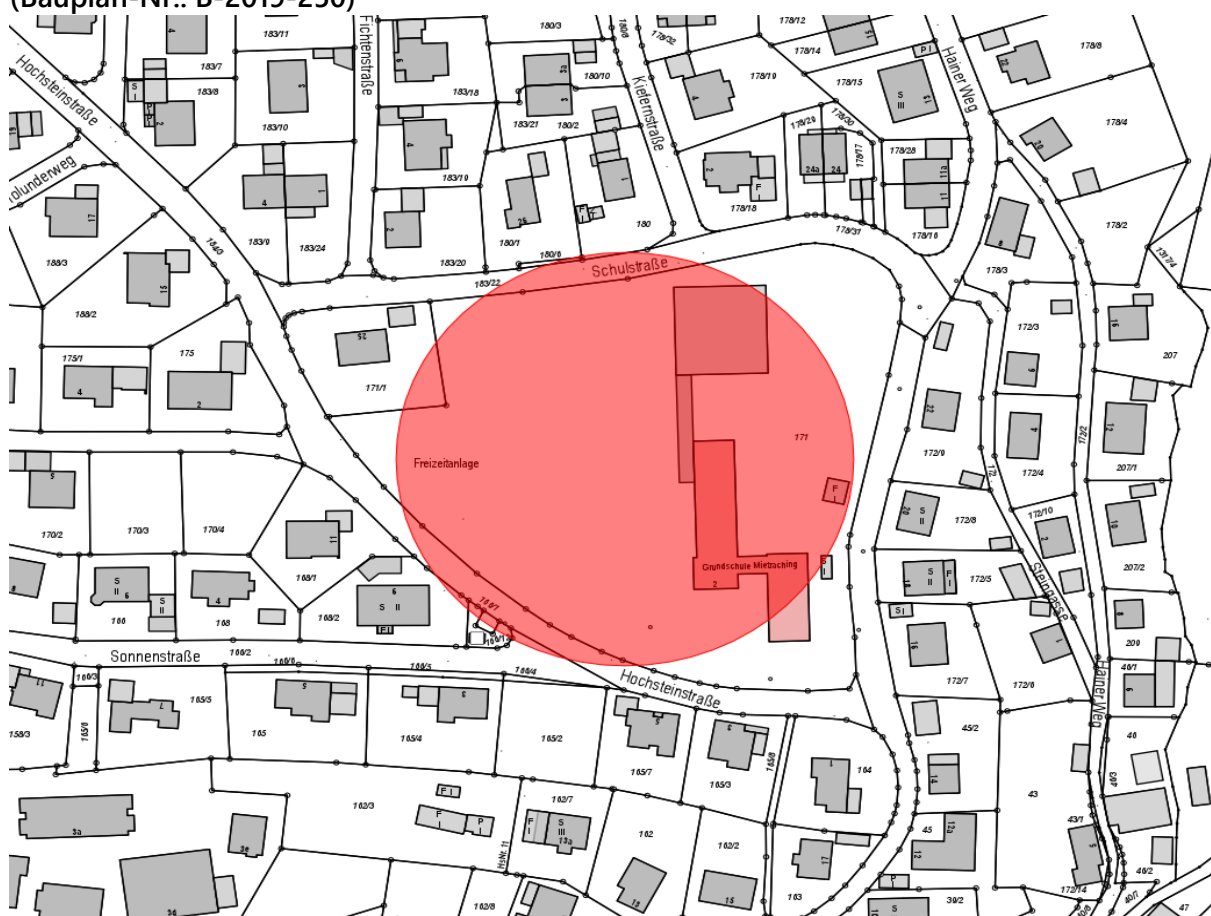
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erweiterung und Generalsanierung der Grundschule Mietraching in Deggendorf, Hochsteinstraße 2, auf dem Grundstück Fl. Nr. 171 der Gemarkung Mietraching;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 17.06.2021 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2019-250)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 17.06.2021 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2019-250) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Erweiterung und Generalsanierung der Grundschule Mietraching in Deggendorf, Hochsteinstraße 2, auf dem Grundstück Fl. Nr. 171 der Gemarkung Mietraching erteilt.
2. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird wegen der Abstandsflächenüberdeckung vor der West-Umfassung des Fluchtbalkons/Terrasse zum bestehenden westlichen Gebäudeteil die Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 Abs. 3 BayBO zugelassen.

3. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird wegen des Verzichtes auf die Ausbildung eines brandlastfreien notwendigen Flures die Abweichung von der Brandschutzvorschrift des Art. 34 Abs. 1 BayBO zugelassen.
4. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird wegen der Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslänge eine Abweichung von der Brandschutzvorschrift des Art. 28 Abs. 2 Ziffer 2 BayBO zugelassen.
5. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird einer Abweichung von der Muster-Schulbau-Richtlinie zugestimmt, dass die notwendigen Treppen eine nutzbare Breite von mindestens 1,20 m haben.
6. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird eine Abweichung von Art. 5 BayBO wegen der Entfernung der Turnhalle von der Feuerwehrezufahrt zugelassen.
7. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen der abweichenden Dachform, -neigung und -deckung (Turnhallenanbau), der abweichenden Dachdeckung (Erweiterung Grundschulgebäude) und wegen der Lage der Baukörper außerhalb der Baugrenzen die Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 "Hochfeld" erteilt.
8. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
9. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
10. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 25.06.2021, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
11. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **26.07.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

Mittwoch Nachmittag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 18.06.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



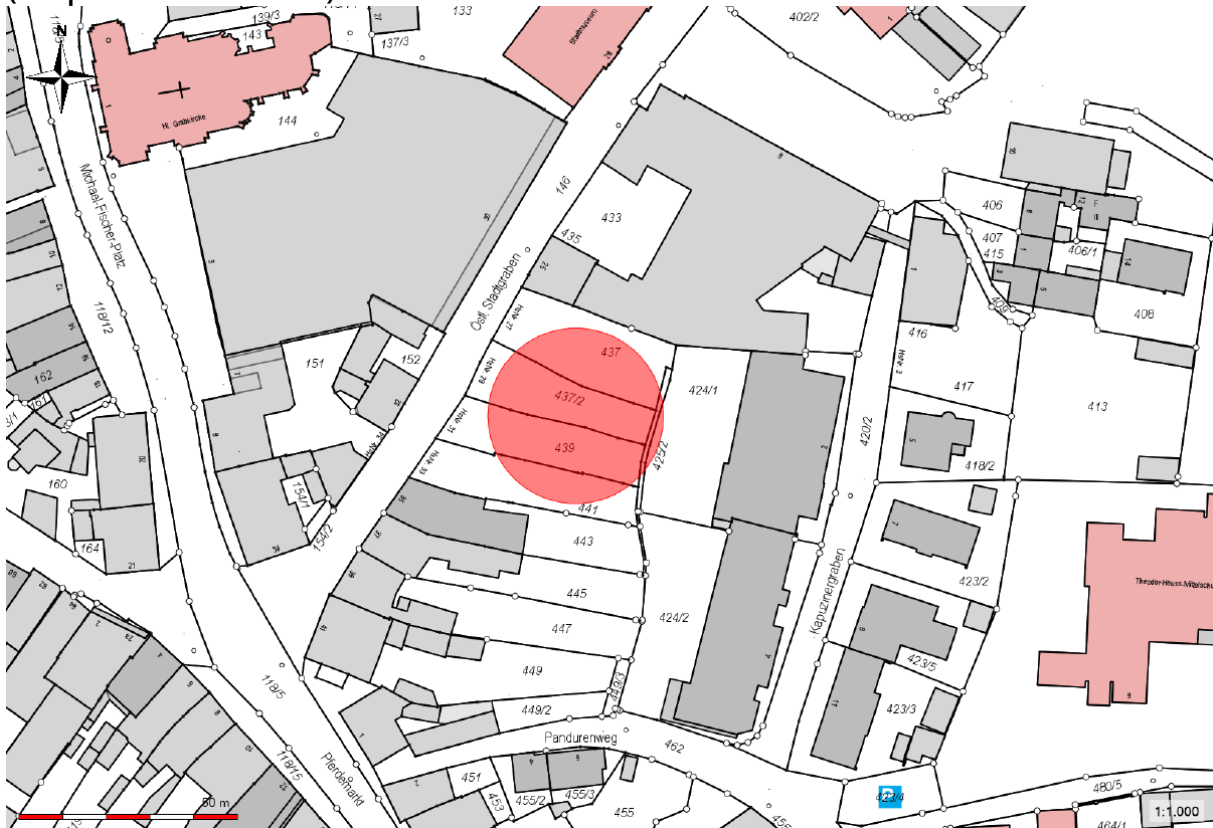
STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art.
66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vierzehn Wohnungen, Östlicher
Stadtgraben 27 - 33, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 437, 437/2, 439 und 441 der Gemarkung
Deggendorf;

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.06.2021 – SG 40 / Sm-he
(Bauplan-Nr.: B-2021-96)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 16.06.2021 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2021-96) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vierzehn Wohnungen in Deggendorf, Östlicher Stadtgraben 27 - 33, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 437, 437/2, 439 und 441 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird wegen der Abstandsflächenüberdeckung vor der West-Umfassung des Wohngebäudes C zum Wohngebäude A+B die Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 Abs. 3 BayBO zugelassen.
3. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

4. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 25.06.2021, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
6. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **26.07.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 17.06.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

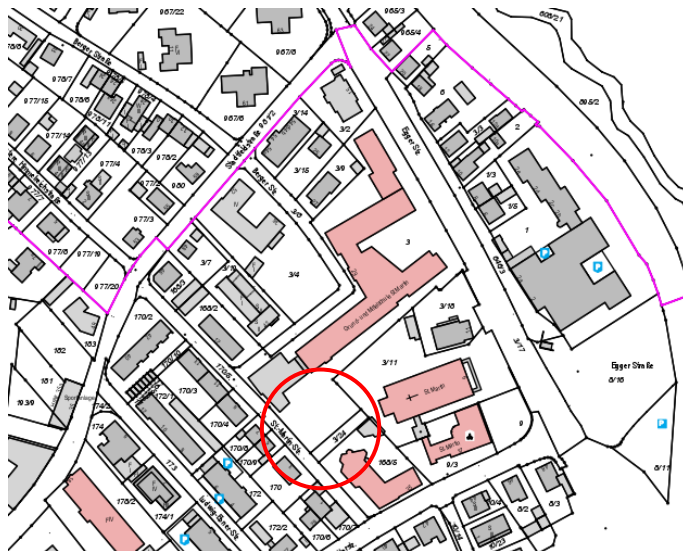
Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);

Temporäre Errichtung von Klassen- und Lagercontainern für die Grund- und Mittelschule St. Martin in Deggendorf, Berger Straße 29, auf dem Grundstück Fl. Nr. 3 der Gemarkung Schaching

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 02.06.2021 – SG 40 / Ei/Wi (Bauplan-Nr. B-2021-77)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 02.06.2021 – SG 40 / Ei-Wi (Bauplan-Nr. B-2021-77) wurde die Baugenehmigung für die temporäre Errichtung von Klassen- und Lagercontainern für die Grund- und Mittelschule St. Martin in Deggendorf, Berger Straße 29, auf dem Grundstück Fl. Nr. 3 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 25.06.2021, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **26.07.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen. (aufgrund der aktuellen Lage ist eine Akteneinsicht nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich)

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 17.06.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
3600P-143.3-Do/90

Würzburg, 09.06.2021
Telefon: 0228 7090-3597

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

Bekanntmachung

über die Erörterungstermine

I.

Gemäß § 14a Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen einen Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gemäß § 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) werden die Erörterungstermine als Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) und Videokonferenz (§ 5 Abs. 5 PlanSiG) durchgeführt.

I.A.

Durchführung der Videokonferenzen

Das gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 PlanSiG zur Durchführung einer Videokonferenz notwendige Einverständnis seitens der zur Teilnahme Berechtigten wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 10.05.2021, 17.05.2021 und 01.06.2021 abgefragt.

Für nachstehend aufgeführte Teilnahmeberechtigte sind folgende Einzeltermine vorgesehen:

1. am Mittwoch, den 07.07.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Video- konferenz Uhrzeit
persönliche Kennziffer 282	ab 8:30
persönliche Kennziffer 134	ab 9:30
persönliche Kennziffer 133	ab 10:30
persönliche Kennziffer 125	ab 11:30
persönliche Kennziffer 141	ab 13:00
persönliche Kennziffer 136	ab 14:00
persönliche Kennziffer 283	ab 15:00
persönliche Kennziffer 24	ab 16:00

2. am Donnerstag, den 08.07.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Video- konferenz Uhrzeit
persönliche Kennziffer 160	ab 8:30
persönliche Kennziffer 293	ab 9:30
persönliche Kennziffer 137	ab 10:30
persönliche Kennziffer 121	ab 11:30
persönliche Kennziffer 7	ab 13:15
persönliche Kennziffer 117	ab 14:15
persönliche Kennziffer 41	ab 15:15
Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung Niederbayern	ab 16:15
persönliche Kennziffer 116	ab 17:15

3. am Dienstag, den 13.07.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Video- konferenz Uhrzeit
Land Oberösterreich (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung)	09:00

Die vorgenannten Teilnahmeberechtigten melden sich bitte rechtzeitig vor Beginn der für sie organisierten Videokonferenz **an der Pforte des Landratsamts Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf** an. Sie werden dort von einem Sicherheitsbeamten des Landratsamts Deggendorf in Empfang genommen und in den für die Videokonferenz zur Verfügung gestellten und mit entsprechender Technik ausgestatteten Raum geführt. Dort findet die Videokonferenz mit den extern zugeschalteten Stellen (Planfeststellungsbehörde, Träger des Vorhabens, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) und einem vor Ort anwesenden Vertreter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Donau MDK statt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Teilnahme an der Videokonferenz nur vom Landratsamt Deggendorf aus möglich.

Über die Videokonferenz wird ein Protokoll geführt.

I.B.

Durchführung der Online-Konsultation

Zusätzlich zu vorgenannten Videokonferenzen ist für diejenigen Teilnehmer, welche für die Durchführung der Videokonferenzen nicht ihr Einverständnis erteilt haben, die Durchführung einer Online-Konsultation geplant. Diese findet statt **im Zeitraum vom 05.07.2021 bis einschließlich zum 27.07.2021.**

Den zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen im oben genannten Zeitraum über die Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zugänglich gemacht. Da es sich bei der Online-Konsultation um ein nicht öffentliches Anhörungsverfahren handelt, ist der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen passwortgeschützt. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten persönlich übermittelt. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist nicht gestattet.

Innerhalb der oben genannten Frist, **also spätestens bis zum 27.07.2021** haben die Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit, sich zu den Informationen schriftlich (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg) oder elektronisch (E-Mail an: wuerzburg.gdws@wsv.bund.de, De-Mail an: Planfeststellung.GDWS-WUE@WSV.DE-Mail.de) zu äußern. Eine Übermittlung als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden die Äußerungen von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb der Online-Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden den Teilnahmeberechtigten ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über die Planfeststellungsbehörde im Austausch zu stehen. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

II.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Weder die Teilnahme an der Videokonferenz noch die Teilnahme an der Online-Konsultation ist verpflichtend. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bleiben auch bei Nichtteilnahme in vollem Umfang bestehen. In diesem Fall prüft und entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die vorgetragene Stellungnahme bzw. Einwendung auf Grundlage deren Inhalts.
2. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Die Vollmacht für die Vertretung im Rahmen der Videokonferenz kann der Planfeststellungsbehörde entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden oder zum vorgesehenen Termin im Landratsamt Deggendorf mitgebracht werden. Auslagen, die hierdurch oder sonst anlässlich der Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet.
3. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt sind auch sonstige Betroffene, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden. Diese können unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation rechtzeitig vor Beginn der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch für Teilnahmeberechtigten, die auf die Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 10.05.2021, 17.05.2021 und 01.06.2021 keine Rückmeldung gegeben haben und für eine Videokonferenz geladen wurden.
4. Die Planunterlagen können auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde (https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html) eingesehen werden.
5. Mit dem Abschluss der Videokonferenz bzw. dem Ende der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren für die Teilnahmeberechtigten des mit dieser Bekanntmachung angekündigten Erörterungstermins beendet. Hiervon ausgenommen sind die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden, der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und -verbände sowie des Bürgerforums Umwelt e.V., für welche die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist.
6. Beteiligte, die aufgrund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.

7. Die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf, Amtsblatt der Stadt Passau, Gemeindeblatt des Marktes Hofkirchen und in den Tageszeitungen Deggendorfer Zeitung, Osterhofener Zeitung, Plattlinger Zeitung, Vilshofener Anzeiger, Plattlinger Anzeiger und im Donau-Anzeiger hingewiesen.
8. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag

gez. Welte
(Oberregierungsrätin)